

MADRID

Pulsierende Hauptstadt im Herzen Spaniens

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab

€719,-



Ihr Reisettermin:
11.03. bis 14.03.2019

- Flüge ab/bis Basel-Mulhouse nach Madrid und zurück
- Zentral gelegenes 4-Sterne-Hotel inklusive Frühstück
- Umfangreiches Ausflugspaket inklusive

BZ
LESER 
REISEN

MADRID

Pulsierende Hauptstadt im Herzen Spaniens

Spaniens Hauptstadt Madrid liegt mitten in der kastilischen Hochebene und damit zugleich im Zentrum der Iberischen Halbinsel. Gegründet wurde Madrid während der Maurenherrschaft im 9. Jahrhundert als „Majrit“ (Stadt der vielen Wasser). Die meisten Sehenswürdigkeiten und architektonischen Höhepunkte befinden sich im Zentrum, das hauptsächlich in der Zeit des Habsburger Imperiums entstand.

IHR REISEVERLAUF

1. Tag: Flug nach Madrid / Halbtägige Stadtrundfahrt

Bustransfer von den genannten Zustiegsstellen zum Flughafen Basel-Mulhouse (fakultativ) und Flug nach Madrid. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung. Danach lernen Sie die Stadt bei einer Rundfahrt besser kennen. Madrid ist mit seinen über 3 Millionen Einwohnern eine sehr grüne, gepflegte und moderne Stadt, die durch eine Mischung aus Urbanität, Dörflichkeit und Lebenslust beeindruckt. Sie ist ein, sowohl national als auch international, bedeutendes Handels- und Finanzzentrum. Madrid bildet überdies den geographischen, politischen und kulturellen Mittelpunkt Spaniens. Die Stadt ist der Sitz der spanischen Regierung. Hier befinden sich sechs öffentliche Universitäten sowie verschiedene andere Hochschulen, Theater, Museen und Kultureinrichtungen. In den Jahren 852 bis 886 wurde eine maurische Burg an der Stelle des heutigen Madrider Königspalastes errichtet. Die umgebende Anlage wurde Magerit genannt, und ab 939 Madschrit. 1083 wurde Madrid kastilisch. Die Stadt wurde 1109 durch den Almoraviden Jusuf erfolglos belagert. Ein kleiner Teil der aus der arabischen Herrschaftszeit über Spanien stammenden Stadtmauern ist neben der Kathedrale immer noch vorhanden. 1309 fand hier die erste Zusammenkunft des Cortes de Castilla (Kastilisches Städteparlament) unter Fernando IV. statt. Mit der Verlegung des Corte (Parlament) im Jahr 1561 und der Residenz aus dem nahe gelegenen und wesentlich älteren Toledo durch Felipe II. im Jahr 1588, begann der Aufstieg der Stadt. Sie wurde faktisch zur offiziellen Hauptstadt Spaniens, was sie, abgesehen von einer kleinen Unterbrechung von 1601 bis 1606, bis zum heutigen Tag ist. Der Teil von Madrid, der unter den Spanischen Habsburgern errichtet wurde, nennt sich bis heute „El Madrid de los Austrias“ (das Madrid der Österreicher). In dieser Zeit wurden die Puerta del Sol, das Descalzar Reales, der Palacio de Uceda, die Plaza de la Villa, das Schaustück

habsburgischer Architektur, die Plaza Mayor sowie die Kathedrale von San Isidro erbaut. Auf einer Stadtrundfahrt werden die wichtigsten Höhepunkte angefahren, wie die Puerta del Sol, die Plaza Mayor, die Plaza de Cibeles, die Plaza Espana und viele mehr. Transfer zu Ihrem zentrumsnahen Hotel in Madrid. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtägige Besichtigung Königspalast inkl. Spiegelgalerie und Waffensaal

Frühstück im Hotel. Heute besichtigen Sie ausführlich den Königspalast in Madrid. Das Barockschloss stammt aus dem 18. Jahrhundert und beherbergt ca. 2.000 Säle, Salons und Kabinette. Die wichtigsten Räume sind der Thronsaal, das beeindruckende Treppenhaus, die Spiegelgalerie und der Waffensaal. Gegenüber des Ehrenhofes befindet sich die Kathedrale „La Almudena“, die Sie ebenfalls sehen werden. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Übernachtung in Madrid.

3. Tag: Halbtägige Besichtigung Prado-Museum

Frühstück im Hotel. Heute nehmen Sie an einer halbtägigen Besichtigung des Prado-Museums teil. Es handelt sich um eines der größten Kunstmuseen der Welt und umfasst mehr als 5.000 Zeichnungen, 2.000 Drucke, 1.000 Münzen und 2.000 Kunstgegenstände. Die Skulpturensammlung besteht aus ca. 700 Objekten und die 3.000 Gemälde von Künstlern wie Botticelli, Caravaggio, Albrecht Dürer und Rembrandt erheben es zu einem Museum von Weltrang. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Übernachtung in Madrid.

4. Tag: Rückflug nach Basel

Frühstück im Hotel. Bis zum Transfer zum Flughafen von Madrid haben Sie noch Zeit für eigene Erkundungen. Anschließend Rückflug nach Basel-Mulhouse. Bustransfer zurück zu Ihren Ausgangsorten (fakultativ).

Bitte beachten Sie, dass in einigen Städten und Gemeinden eine örtliche City Tax anfällt oder kurzfristig eingeführt werden kann. Die Höhe der Übernachtungssteuer richtet sich i.d.R. nach der Sterneanzahl des gebuchten Hotels sowie der Aufenthaltsdauer. Die Gebühr ist vom Gast direkt im Hotel zu entrichten.

Programm-, Hotel- und Flugzeitenänderungen vorbehalten !

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.



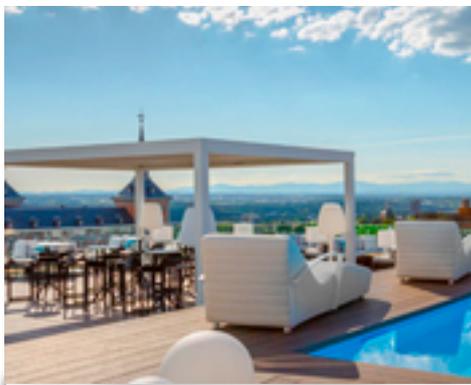


GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Exe Moncloa (Landeskategorie 4****)

Das Hotel Exe Moncloa befindet sich zentral gelegen im Stadtviertel Chamberí. Das Hotel verfügt über 161 Zimmer auf 8 Stockwerken. Die großen, modernen und hellen Zimmer sind mit Plasma-Fernseher, kostenloser Wi-Fi-Internetverbindung, Schreibtisch und vollständig eingerichtetem Bad mit Badewanne und Haartrockner ausgestattet. Auf der obersten Etage des Hotels befindet sich die Terraza de Poniente, von der Sie einen wunderbaren Panoramablick auf die Stadt und die Umgebung haben.



Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Spanien einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Bitte beachten Sie, dass für andere Staatsangehörige andere Einreise und Visabedingungen gelten können.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Spanien vorgeschrieben. Das Land verfügt über eine gute medizinische Infrastruktur.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Februar	März	April
Madrid	11	15	18

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug mit easyJet (oder vergleichbaren Fluggesellschaft) von Basel-Mulhouse nach Madrid und zurück

Empfangsgetränk mit Informationen über Land und Leute am Ankunftstag im Hotel

3 Übernachtungen im genannten 4-Sterne-Hotel (oder vergleichbar)

3 x Frühstück im Hotel

Halbtägige Stadtrundfahrt nach Ankunft

Halbtägige Besichtigung Königspalast inkl. Galerie und Waffensaal

Halbtägige Besichtigung Prado-Museum

Alle gemäß Programm anfallenden Eintrittsgelder

Alle notwendigen Bustransfers vor Ort

Örtliche, Deutsch sprechende Reiseleitung

Reisepreis-Sicherungsschein

Reiseunterlagen inkl. Reiseführer

Alle Flughafensteuern und -gebühren

BZ-Reisebegleitung ab 25 Personen

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Persönliche Ausgaben, Trinkgelder, Reiseversicherungen

VORAB BUCHBAR:

Anreisepaket ab/bis Kirchzarten und Freiburg:

€ 38,- p.P

Anreisepaket ab/bis Neuenburg: € 25,- p.P.

Reisetermin:

11.03. bis 14.03.2019

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab

€ 719,-

Einzelzimmerzuschlag: € 179,-

BUCHUNG & BERATUNG

FIRST REISEBÜRO

TUI Deutschland GmbH

Bertoldstr. 16

79098 Freiburg

Tel.: 0761/3686-251

Fax: 0761/3686-203

E-Mail:

bzleser.freiburg1@first-reisebuero.de

sowie bei allen Geschäftsstellen der
Badischen Zeitung (außer Freiburg).

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen

zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
 Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montreux Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de

